



# ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 01/2024

## AUS DEM INHALT

*Umsatzsteuerbefreiung  
für den Erwerb privater  
Photovoltaikanlagen  
ab 2024*

—

*Das neue Gemeinnützig-  
keitsreformgesetz 2023*

—

*Fragestellungen bei  
Erneuerbare-Energie-  
Gemeinschaften*

—

*Senkung des Arbeitslosen-  
versicherungsbeitrages  
und Erhöhung der Dienst-  
geberabgabe*

—

*Euribor, FA-Zinssätze,  
VPI, SV-Werte 2024*

## LAND DER SPENDENFREUDIGKEIT – AUF UNS IST VERLASS

Die Weihnachtszeit beweist es immer wieder aufs Neue. Die Österreicherinnen und Österreicher sind äußerst großzügig, wenn es darum geht, finanziell zu helfen. Jedes Jahr werden neue Spendenrekorde vermeldet. In Not geratene Personen können sich auf die österreichische Bevölkerung verlassen.

Auch die Bundesregierung begrüßt diese Haltung und hat ein Gemeinnützigkeitspaket geschnürt, um die sogenannte Spendenbegünstigung zu erweitern und zu vereinfachen.

So wird ab 2024 der Empfängerkreis der spendenbegünstigten Einrichtungen um Bereiche wie Bildung, Sport, Kunst und Kultur erweitert. Den Organisationen wird der Zugang zum begünstigten Empfängerkreis erleichtert. Prüfungspflichten fallen teilweise weg.

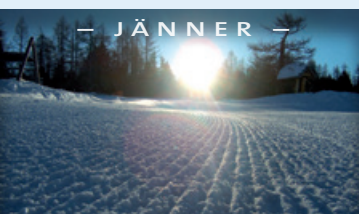
Die Bundesregierung hat mit den gesetzten Maßnahmen jedoch durchaus eigennützig gehandelt. Denn mit den beschlossenen Erleichterungen verbunden sind wesentliche Vereinfachungen für die Beamtenschaft.

Dennoch wird es ab dem Jahr 2024 unbestritten einfacher, Gutes zu tun und gleichzeitig auch Steuern zu sparen.

Mit dieser positiven Nachricht wünschen wir Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr!

Mag. Jochen Pfanner

Dr. Peter Farmer



## UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR DEN ERWERB PRIVATER PHOTOVOLTAIKANLAGEN AB 2024

*Insbesondere für Privatpersonen wird der Erwerb von Photovoltaikmodulen 2024 günstiger werden, womit der Ausbau erneuerbarer Energien weiter gefördert wird.*

Derzeit liegt der Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Photovoltaikanlagen bei 20 %. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes können im Regelfall die verrechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, nicht umsatzsteuerpflichtige Körperschaften sowie nicht unternehmerisch tätige Privatpersonen müssen die Umsatzsteuer jedoch zur Gänze tragen.

Ab 2024 wird der Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Photovoltaikmodulen unter gewissen Voraussetzungen von 20 % auf 0 % herabgesetzt. Die Regelung gilt für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen ab 1.1.2024 und vor 1.1.2026.

### Voraussetzungen

Der 0%ige Umsatzsteuersatz ist allerdings nur anzuwenden, wenn die Engpassleistung der betreffenden Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 Kilowatt beträgt oder betragen wird. Des Weiteren muss die Anlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben werden:

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
- Gebäude, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts genutzt werden oder
- Gebäude, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken genutzt werden.

### Montage und Installation von Photovoltaikmodulen

Eine Photovoltaikanlage gilt als in der Nähe der oben genannten Gebäude gelegen, wenn sich diese beispielsweise auf dem gleichen Grundstück, auf Garagen, Schuppen oder einem Zaun befindet. Auch ist von der Nähe der Anlage auszugehen, wenn zwischen Grundstück und der Anlage ein räumlicher Nutzungszusammenhang besteht (z. B. einheitlicher Gebäudekomplex).

Unselbständige Nebenleistungen, welche für den Empfänger der Leistung (Errichter der Anlage) notwendig sind, um die Anlage zu betreiben, sind im gleichen Ausmaß wie die Lieferung von der Steuerbefreiung erfasst. Die Montage bzw. Installation von Photovoltaikmodulen stellt beispielsweise eine solche unselbständige Nebenleistung dar. Die Installationsarbeiten müssen jedoch direkt gegenüber dem Anlagenbetreiber erbracht werden, um dem 0%igen Steuersatz zu unterliegen. Leistungen bzw. Montagearbeiten, die auch anderen Stromverbrauchern, Stromerzeugern oder sonstigen Zwecken zugutekommen, unterliegen hingegen nicht der Begünstigung.

Die Steuerbefreiung umfasst nur direkte Lieferungen an Betreiber zu Zwecken des Betriebes. Lieferungen und Leistungen von Zwischenhändlern unterliegen hingegen unverändert dem Normalsteuersatz.

Als Betreiber einer Photovoltaikanlage gelten jene Personen, die gemäß wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anlage

betreiben. Das bloße Eigentum an einer Photovoltaikanlage ist nicht ausschlaggebend und hat somit allenfalls nur Indizwirkung.

### Keine zusätzliche Flächenversiegelung

Damit die vorübergehende Umsatzsteuerbefreiung von sogenannten kleinen Photovoltaikanlagen auf Privathäusern bzw. öffentlichen Gebäuden nicht zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung führt, werden nur solche Anlagen steuerbegünstigt sein, die auf einem Hausdach oder einem nahestehenden Gebäude wie einer bestehenden Garage oder einem Schuppen – nicht jedoch auf einer freien Fläche – installiert werden.

## DAS NEUE GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

*In einer Welt, in der soziale Verantwortung und gemeinnützige Initiativen immer wichtiger werden, spielen die steuerlichen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle. Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 stellt eine bedeutende Reform im Bereich der Gemeinnützigkeit dar.*

### Freiwilligenpauschale

Um die für die Gesellschaft wichtige Arbeit von ehrenamtlich Tätigen steuerlich zu unterstützen und in diesem Bereich für Rechtssicherheit zu sorgen, ist mit der neu eingeführten Freiwilligenpauschale eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für steuerfreie Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen geschaffen worden.

Von der Steuerbefreiung bzw. von der Freiwilligenpauschale erfasst sind Zahlungen von steuerbefreiten Körperschaften, also jene, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen. Steuerfrei sind Zahlungen für Leistungen, die freiwillig erbracht werden. Weiterhin steuerpflichtig sind Zahlungen, die aufgrund eines Dienstverhältnisses zustehen.

Die steuerfreien Zahlungen dürfen pro Person maximal EUR 30,00 pro Kalendertag bzw. EUR 1.000,00 pro Kalenderjahr betragen.

Bei besonderen Tätigkeiten kann eine steuerfreie Freiwilligenpauschale von EUR 50,00 pro Kalendertag bzw. EUR 3.000,00 pro Kalenderjahr bezahlt werden. Zu diesen Tätigkeiten zählen Sozialdienste (z. B. Gesundheitspflege, Fürsorge), Hilfestellung in Katastrophenfällen (z. B. Hochwasser, Erdbeben) sowie Funktionen als Ausbilder oder Übungsleiter (z. B. Tätigkeit als Chorleiter).

### Beispiel

*Ein Musikverein zahlt allen Musikern, die beim Weihnachtskonzert gespielt haben, EUR 50,00 aus. EUR 30,00 davon sind aufgrund der neuen Freiwilligenpauschale steuerfrei.*

### Erleichterungen bei Satzungsängeln eines Rechtsträgers

Die Satzung (das Statut) eines Rechtsträgers (zum Beispiel eines Musikvereins) muss, um die Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit zu erfüllen, den diesbezüglichen Erfordernissen der Bundesabgabenordnung (BAO) entsprechen.

Daher führten auch bloß formale Satzungsängel in der Vergangenheit zum Entfall der steuerlichen Begünstigung der Organisation.

Die neue Regelung sieht nun vor, dass der Rechtsträger aufzufordern ist, die beanstandeten Satzungsängel innerhalb von sechs Monaten anzupassen. Wird die Satzung daraufhin geändert und erfüllt der Rechtsträger nun die Anforderungen der BAO, soll dies auch auf Zeiträume vor der Änderung zurückwirken. Damit wurde die strenge Vorgehensweise in der Vergangenheit entschärft.

### Keine Höchstgrenze abzugsfähiger Zuwendungen

Für Spender wird der bisher bestehende Höchstbetragsdeckel der abzugsfähigen Zuwendungen von EUR 500.000,00 ersatzlos gestrichen. Die Deckelung der in einem Veranlagungszeitraum abzugsfähigen Zuwendungen in Höhe von 10 % des Gewinns wird allerdings beibehalten.

Um dennoch sofortige höhere Vermögensstockausstattungen zu gewährleisten, wurde eine Vortragsmöglichkeit eingeführt, wenn die Zuwendung in einem Jahr diese 10 %-Grenze übersteigt. Die Vortragsmöglichkeit soll einen Anreiz darstellen, erforderliche Summen in einem zuzuwenden (z. B. Grundstücke) und nicht aus steuerlichen Gründen auf mehrere Jahre aufzuteilen.

## FRAGESTELLUNGEN BEI ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFTEN

*Am 3.11.2023 hat das Finanzministerium eine Anfrage zu steuerlichen Fragestellungen betreffend Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und deren Mitgliedern beantwortet. Die wichtigsten Punkte bezüglich Einkommensteuer, Umsatzsteuer und der Elektrizitätsabgabe haben wir zusammengefasst.*

Bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) handelt es sich um Rechtspersonlichkeiten, bei welchen die Mitglieder (oder Gesellschafter) gemeinsam und ohne Gewinnerzielungsabsicht Energie aus erneuerbaren Quellen (meist Photovoltaikanlagen) speichern und/oder Energie aus Eigenerzeugung verkaufen. Teilnehmer einer EEG können entweder Volleinspeiser oder Überschusseinspeiser sein. Volleinspeiser liefern die gesamte erzeugte Energie an die Energiegemeinschaft, Überschusseinspeiser lediglich jenen Anteil der Stromproduktion, welchen sie nicht selbst verbrauchen.

### Einkommensteuer

Liefert ein Überschuss- oder Volleinspeiser Energie an eine EEG kommt es in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu einer Lieferung durch den Eigentümer der Energieerzeugungsanlage an die EEG. Liefert eine natürliche Person an die EEG, sind Einkünfte aus der Lieferung jedoch unter folgenden Bedingungen von der Einkommensteuer befreit:

- Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen,
- Engpassleistung der jeweiligen Anlage von maximal 35 kWp,
- Anschlussleistung von maximal 25 kWp.

## Umsatzsteuer

Steuerschuldner der Umsatzsteuer für die von Privatpersonen gelieferte Energie ist die EEG, nicht das jeweilige Mitglied bzw. der jeweilige Gesellschafter. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise kommt es zu einer Lieferung von Elektrizität an die EEG. Die EEG ist als Wiederverkäufer anzusehen und schuldet daher gemäß Reverse Charge Verfahren die Umsatzsteuer.

### Elektrizitätsabgabe

Selbst erzeugte elektrische Energie ist von der Elektrizitätsabgabe befreit, soweit sie nicht in das Netz eingespeist, sondern von den Elektrizitätserzeugern, ihren teilnehmenden Berechtigten, Mitgliedern oder Gesellschaftern selbst verbraucht wird. Dies gilt für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie. Eine Weiterleitung über das öffentliche Netz ist nicht begünstigungsschädlich. Auch eine Lieferung in das allgemeine öffentliche Netz bzw. an ein Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist nicht steuerbar. Erst eine folgende Lieferung durch ein EVU an einen Verbraucher unterliegt der Elektrizitätsabgabe.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften müssen gesetzliche Aufzeichnungspflichten erfüllen. Soweit es sich bei dem jeweiligen Mitglied bzw. Gesellschafter um einen Volleinspeiser handelt, ergeben sich keine weiteren Aufzeichnungspflichten. Im Falle von Überschusseinspeisern bestehen solche Pflichten, es sei denn, die Aufzeichnungen der EEG erstrecken sich auch auf jene Mengen an elektrischer Energie, die vom Überschusseinspeiser selbst verbraucht oder an EVU geliefert und nicht der EEG zur Verfügung gestellt werden.

## SENKUNG DES ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNGSBEITRAGES UND ERHÖHUNG DER DIENSTGEBERABGABE

*Das am 21.11.2023 beschlossene Budgetbegleitgesetz 2024 bringt ein Maßnahmenbündel zur Stärkung der Unternehmen und Anreize für Arbeitgeber.*

### Dienstgeberabgabe

Die Dienstgeberabgabe soll Wettbewerbsvorteile von Dienstgebern, die mehrere geringfügig Beschäftigte statt vollversicherte Personen beschäftigen, ausgleichen. Die Beschäftigung von mehreren geringfügig Beschäftigten soll nicht günstiger sein als der Einsatz von vollversicherten Dienstnehmern.

In der Dienstgeberabgabe wurde bisher der Arbeitslosenversicherungsbeitrag mit insgesamt 3,05 % nicht berücksichtigt. Dadurch kam es zu einer Differenz zwischen den Lohnnebenkosten für geringfügig Beschäftigte und vollversicherten Mitarbeitern. Dieser Unterschied wurde durch das Budgetbegleitgesetz beseitigt. Die Dienstgeberabgabe wird um 3 % erhöht, nämlich von 16,4 % auf 19,4 %. Die Mehreinnahmen sollen der Arbeitslosenversicherung und dem Insolvenzentgeltfond zukommen.

Das Gesetz sieht im Gegenzug zur Anhebung der Dienstgeberabgabe eine Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags vor. Dieser Beitrag wird um 0,1 Prozentpunkte auf 5,9 % abgesenkt. Für Lehrlinge beträgt der Beitrag künftig 2,3 %. Damit werden die Lohnnebenkosten gesenkt, was zu einer Entlastung des Faktors Arbeit führt. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird jedoch nur für jene Dienstnehmer gesenkt, die keine Niedrigverdiener sind.



## Euribor

(Zinssatz, der für Termingelder in Euro zwischen Banken verrechnet wird)

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
24.12.20	-0,568 %	-0,542 %	-0,519 %	-0,494 %
31.12.21	-0,583 %	-0,572 %	-0,546 %	-0,501 %
27.12.22	1,895 %	2,128 %	2,703 %	3,265 %
27.12.23	3,843 %	3,925 %	3,885 %	3,554 %

Quelle: <https://www.euribor-rates.eu/de/>

## Zinssätze Finanzamt

Zeitraum	Basis-Zinssatz	Stundungs-zinsen	Aussetzungs-/Beschwerde-/Anspruchszinsen
21.12.2022 – 7.2.2023	1,88 %	3,88 %	3,88 %
8.2.2023 – 21.3.2023	2,38 %	4,38 %	4,38 %
22.3.2023 – 20.6.2023	2,88 %	4,88 %	4,88 %
21.6.2023 – 19.9.2023	3,38 %	5,38 %	5,38 %
ab 20.9.2023	3,88 %	5,88 %	5,88 %

Quelle: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e3s1>

## Verbraucherpreisindex

	% zu Vorjahr	VPI 2020	VPI 2015	VPI 2010	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996
Durchschnitt 2022	8,6	111,6	120,7	133,6	146,4	161,8	170,2
Oktober 2023	5,4	121,8	131,8	145,9	159,8	176,6	185,9
November 2023 <sup>1)</sup>	5,3	122,1	132,1	146,3	160,2	177,0	186,3

Quelle: Statistik Austria. Erstellt am 19.12.2023

<sup>1)</sup> Der Indexstand gilt bis zur Publikation des Indexwertes des folgenden Monats als vorläufige Zahl.

## Sozialversicherungswerte 2024

betragen voraussichtlich (in EUR):

	2024	2023
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b> monatlich	518,44	500,91
<b>Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe*</b>	777,66	751,37
<b>Höchstbeitragsgrundlage</b> täglich	202,00	195,00
monatlich (laufender Bezug)	6.060,00	5.850,00
monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlung)	7.070,00	6.825,00
jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	12.120,00	11.700,00

\*) für geringfügig Beschäftigte